



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 114 vom 22. Dezember 2021

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Fachspezifische Bestimmungen für den Master- Teilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg

Vom 20. Oktober 2021

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 13. Dezember 2021 die am 20. Oktober 2021 vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang „Wirtschaftswissenschaften“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität gemäß § 108 Absatz 1 Satz 4 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Master of Education“ (M.Ed.) vom 26. November 2019 und 28. Januar 2021, zuletzt geändert am 19. Oktober 2021 für die berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften.

I. Ergänzende Bestimmungen

Zu § 1

Studienziele, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 3: Studienziel

Das Studienziel des Teilstudiengangs ist die Vermittlung von vertieften methodischen, theoretischen und inhaltlich anwendungsbezogenen betriebswirtschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen sowie von allgemeinen und fachbezogenen Schlüsselqualifikationen. Auf dieser Basis können betriebswirtschaftliche Problem-, Handlungs- und Konfliktsituationen erkannt werden, systematisch erklärt und mit Hilfe geeigneter Modelle analysiert werden. Der Teilstudiengang soll so dazu beitragen, dass Absolventinnen und Absolventen zu verantwortlicher Ausübung ihres Berufes befähigt werden.

Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Fakultät für Betriebswirtschaft.

Zu § 4

Studien und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 1: Curriculum und Studienplan

Die Leistungspunkte verteilen sich auf die Berufliche Fachrichtung in den einzelnen Semestern wie folgt:

Semester	Berufliche Fachrichtung
1	Wahlpflichtmodul 6 LP
2	Wahlpflichtmodul 6 LP
3	Wahlpflichtmodul 6 LP
4	Wahlpflichtmodul 6 LP
Gesamt	24 LP

In der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften sind ausschließlich Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Die Studierenden wählen Wahlpflichtmodule aus dem Modulkatalog des M.Sc. Betriebswirtschaft (Business Administration) im Umfang von 24 LP. Es kann maximal ein Seminarmodul im Umfang von 6 LP belegt werden. Der Katalog der betriebswirtschaftlichen Module wird in den Anlagen zu den Fachspezi-

fischen Bestimmungen des M.Sc. Betriebswirtschaft (Business Administration) definiert.

In der Regel werden Vorlesungs-Übungs-Module mit einer Klausur von mindestens 60 und höchstens 120 Minuten Dauer abgeschlossen. Seminarmodule weisen zwei voneinander unabhängige Teilprüfungen auf. Dies sind in der Regel eine schriftliche Hausarbeit mit ca. 15 Seiten Umfang und ein Referat von 15 bis 30 Minuten Dauer. Die konkrete Prüfungsart, -umfang und Dauer werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Ausführlichere Beschreibungen der Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sind der Darstellung in dem Modulhandbuch des M.Sc. Betriebswirtschaft (Business Administration) vorbehalten.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten, -sprache und -teilnahmebedingungen

Zu § 5 Absatz 3: Anwesenheitspflicht

In Seminaren gilt, auch im Falle einer Wiederholung, aufgrund ihres interaktiven Charakters und der auf den Kompetenzerwerb bei wissenschaftlichem Vortrag und wissenschaftlicher Diskussion gerichteten Learning Outcomes Anwesenheitspflicht. Den Studierenden wird dringend empfohlen, in allen anderen Arten von Lehrveranstaltungen ebenfalls regelmäßig anwesend zu sein.

Zu § 5 Absatz 4: Anmeldung zur Lehrveranstaltung

Die Anmeldung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt grundsätzlich über das Campusmanagementsystem. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro BWL in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Zu § 9

Studien und Prüfungsleistungen und Wiederholung von Prüfungen und Studienleistungen

Zu § 9 Absatz 5 lit. a): Multiple Choice-Klausuren

Klausuren können auch in Kombination von offener Fragestellung und Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Note bildet sich aus Teilnoten oder Teilpunkten, die zu einer Note zusammengefasst werden. Es kann auch festgelegt werden, dass jeder Teil bestanden sein muss. Die relative Bestehensgrenze wird in der Regel für die Gesamtnote ermittelt.

Zu § 9 Absatz 5: Weitere Prüfungsarten

Take-Home-Exam: Ein Take-Home-Exam besteht aus der selbständigen schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 180 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung und der konkrete Umfang werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekannt gegeben. Take-Home-Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Ist für eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eine Klausur gemäß § 9 Absatz 5 als Prüfungsart vorgesehen, können die Prüfenden die Prüfungsart Take-Home-Exam als Alternative vorsehen. Die konkrete Prüfungsart wird in diesen Fällen zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Aufgaben für das Take-Home-Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabzeitpunkt wird den Studierenden vorher bekannt

gegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take-Home-Exam kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

Zu § 9 Absatz 6: Prüfungssprache

Die Sprache der Lehrveranstaltungen und der Modulprüfungen ist Englisch oder Deutsch und wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

**Zu § 13
Masterarbeit**

Zu § 13 Absatz 8: Sprache der Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst. Der die Arbeit betreuende Prüfer bzw. die betreuende Prüferin legt mit der Themenausgabe, ggf. auf Vorschlag des Studierenden, die Sprache der Masterarbeit fest. Ein Wechsel der Sprache innerhalb einer Arbeit ist nicht zulässig.

**Zu § 14
Bewertung der Prüfungsleistungen**

Zu § 14 Absatz 3: Berechnung der Modulnote bei Teilleistungen

Gehen mehrere Teilprüfungsleistungen in die Modulnote ein, so wird in der Regel die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen ermittelt. Davon abweichende Berechnungen werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Zu § 14 Absatz 3: Berechnung der Fachnote

Die Fachnote in der Beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften ergibt sich aus dem Mittel der mit Leistungspunkten gewichteten Modulnoten

**Zu § 22
Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Hamburg, den 22. Dezember 2021
Universität Hamburg